



Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen – FB 32/320 – 52058 Aachen

Herrn  
Georg Helmes  
Marienplatz 9  
52064 Aachen

Auskunft	Herr Paulus
Gebäude	Peterstr. 44-46, Raum 01.12
Telefon	(0241) 432 32322
Telefax	(0241) 413 54132399
e-mail	fb32-320gaststaetten@mail.aachen.de
Internet	www.aachen.de
Mein Zeichen	FB 32/320
Kassenzeichen	1627-00075926
Datum	4. März 2024

**Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 4 Landesimmissionsschutzgesetz NRW  
Ihr Antrag vom 01.03.2024 für „Foodmarkt“ an den u.a. Tagen auf dem Platz der Demokratie, Büchel, Aachen**

Sehr geehrter Herr Helmes,

nach § 10 Abs.1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes NW (LImSchG NW) vom 18.03.1975 (GV. NW S.232/SGV. NW 7129) – in der derzeit gültigen Fassung – dürfen Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Außerdem ist der Gebrauch solcher Geräte auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in und auf solchen Anlagen, die der allgemeinen Benutzung dienen, verboten, wenn andere hierdurch belästigt werden können (§ 10 Abs. 2 Landes-Immissionsschutzgesetz).

Abweichend von diesen Verboten wird Ihnen gemäß § 10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmegenehmigung erteilt: Während der Veranstaltung „Foodmarkt“ darf am **05.04., 03.05., 07.06., 05.07., 02.08., und 06.09.2024** jeweils von **16.00** Uhr bis **22.00** Uhr an der oben näher bezeichneten Örtlichkeit eine Beschallung mit Musik erfolgen. Hierzu darf dort eine Verstärkeranlage eingesetzt werden.

**Gemäß § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird diese Ausnahmegenehmigung mit folgenden Auflagen/Bedingungen verbunden:**

1. Die Endzeiten für alle Beschallungen dürfen **22.00 Uhr** nicht überschreiten.
2. Anstelle von großen Punktschallquellen, die den Schall unkontrolliert abstrahlen, sind solche Lautsprecher-systeme zu verwenden (z.B. Line-Arrays, etc.), die eine gezielte Beschallung ausschließlich der Zuhörerfläche gewährleisten.
3. Die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung erfolgt vorbehaltlich der Erteilung einer entsprechenden wegerechtlichen Erlaubnis (Sondernutzungsgenehmigung), wenn die Veranstaltung auf öffentlich-rechtlicher Verkehrsfläche stattfindet. Sie erfolgt des Weiteren vorbehaltlich einer mit dem städtischen Immobilienmanagement abzuschließenden Nutzungsvereinbarung, wenn öffentliche Parkanlagen/Grünflächen in Anspruch genommen werden sollen. Bei Veranstaltungen auf Privatgelände ist die Einverständniserklärung des Eigentümers nachzuweisen. Wenn die Veranstaltung innerhalb von Gebäuden stattfindet, ist eine dem Veranstaltungszweck entsprechende Baugenehmigung des städtischen Fachbereichs Bauaufsicht Voraussetzung.
4. Die einzuhaltenden Gesamtbeurteilungspegel dürfen die Immissionsrichtwerte nach Abschnitt 6 der TA Lärm in den angegebenen Zeiten nicht überschreiten und werden wie folgt festgesetzt:  
bis 22.00 Uhr:        60 dB (A)  
Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Immissionsrichtwerte bis 22.00 Uhr um nicht mehr als 20 dB

Konto der Stadtkasse  
Sparkasse Aachen  
IBAN: DE09 3905 0000 0000 0000 34  
BIC (Swift-Code): AACSD33

Öffnungszeiten	
montags, mittwochs, freitags	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
mittwochs	13.00 Uhr – 17.00 Uhr
dienstags, donnerstags	geschlossen





Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Paulus

